

Anschrift:

Förderverein Gymnasium Dreikönigschule Dresden e.V.
Louisenstraße 42
01099 Dresden

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG (DKB)
IBAN : DE 19 1203 0000 1020 7092 57

Satzung

des
Vereins der Förderer und Freunde des Gymnasiums Dreikönigschule Dresden e.V.
(“Förderverein Gymnasium Dreikönigschule Dresden” e.V.)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein der Förderer und Freunde des Gymnasiums Dreikönigschule Dresden e.V. (“Förderverein Gymnasium Dreikönigschule Dresden” e.V.).
Der Verein hat seinen Sitz in 01099 Dresden, Louisenstraße 42 .

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist:

- die ideelle und materielle Förderung der Schüler des Gymnasiums Dreikönigschule und der Schule, insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen;
- die Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schüler;
- die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft.

2. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen bereit.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Auszahlung eines Wertausgleiches am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Gymnasium Dreikönigschule verbunden fühlt und dessen Aufgaben fördern möchte.

Das betrifft insbesondere:

- a. gegenwärtige und frühere Schüler des Gymnasiums,
- b. Eltern von Schülern, auch ehemaligen Schülern,
- c. aktive und ehemalige Lehrer des Gymnasiums,
- d. andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärungen an den Vorstand, die wirksam werden mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird oder durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss darf nur darauf gestützt werden, daß das ausgeschlossene Mitglied den Zielen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann der Ausschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr dauert vom 01. 08. bis 31. 07. des Folgejahres.
2. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge und Sachwerte in beliebiger Höhe an den Verein spenden.
3. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Dresden geführt. Unterschriftsberechtigte sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, und der Schatzmeister gemeinsam.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. drei Beisitzern.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann sich der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet er in eigener Verantwortung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ordnung zur Kassenprüfung zu erlassen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten 4 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt ferner 2 Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten haben.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind keine Gegenstimmen.

§9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

- a. dem Schulleiter,
- b. einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter,
- c. dem Schulleitersprecher,
- d. dem Schülersprecher.

2. Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere bei der Vergabe der Mittel.

3. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern öffentlich bekannt gegeben wurde.
2. Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger des Gymnasiums Dreikönigschule Dresden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Gymnasiums Dreikönigschule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der 2. Mitgliederversammlung am 28.11.1996 beschlossen und tritt mit der Bestätigung der Namensänderung der Schule durch das Schulverwaltungsamt in Kraft.

Dresden, 28.11.1996

Vorstandsvorsitzende

weiteres Vorstandsmitglied